Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9947**
18. Wahlperiode (zu Drucksache 18/9758)
12.10.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes
– Drucksache 18/9758 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zum Reformbedarf des Vereinsgesetzes zur Kenntnis.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, den § 3 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) zu überprüfen, ab. Im Hinblick auf die Zuständigkeitsverteilung bei vereinsrechtlichen Verbotsverfahren zwischen den Ländern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VereinsG) und dem Bundesministerium des Innern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG) liegt keine uneinheitliche Rechtslage vor, die ein Handeln dringend erforderlich machen würde. Die Zuständigkeit der Landesbehörden und des Bundesministeriums des Innern ist in mehreren Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 3 Absatz 2 Satz 1 VereinsG hinreichend konkretisiert worden. Danach umfasst die Vereinstätigkeit jedes nicht ganz unbedeutende Verhalten, mittels dessen der Verein über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus anhaltend in Erscheinung tritt, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieses für sich genommen einen Verbotstatbestand erfüllt (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Oktober 1988 – 1 A 89/83 – = BVerwGE 80, 299; Urteil vom 5. August 2009 – 6 A 3/08 – = BVerwGE 134, 275).

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, das öffentliche Vereinsrecht (Vereinsgesetz, Durchführungsverordnung) im Hinblick auf weitere Bedürfnisse der Praxis zu prüfen und ggf. zügig fortzuentwickeln.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333